

Amtliche Mitteilungen Nr. 10/2015

31.03.2015

Brandschutzordnung

der Technischen Hochschule Wildau

(nach DIN 14096)

Die Brandschutzordnung ist gegliedert in:

- Teil A für alle Personen, die sich in den Gebäuden aufhalten (Aushang)
- Teil B für alle Personen, die sich regelmäßig in den Dienstgebäuden aufhalten
Bedienstete und Studierende ohne besondere Brandschutzaufgaben, zur Verhinderung von Brand- und Rauchausbildung, zur Freihaltung der Flucht- und Rettungswege und für das Verhalten im Brandfall (Aushändigung in schriftlicher Form)
- Teil C für alle Mitarbeiter, die mit Brandschutzaufgaben betraut sind (Fachkraft für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragter, Brandschutzbeauftragte, Brandschutzhelfer, Evakuierungshelfer). In diesem Teil wird dieser Personenkreis mit der Durchführung von vorbeugenden brandschutztechnischen Maßnahmen betraut.

Ihr Firmenlogo

Brandschutzordnung

nach DIN 14 096 - A

Brände verhüten

Rauchverbote und Verbot zum Umgang mit offenem Feuer in den gekennzeichneten Bereichen beachten!



Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden

Hausalarm über Druckknopfmelder auslösen und Feuerwehr über Notruf ☎ 112 alarmieren!



Inhalt der Meldung:

- **Wer** meldet?
- **Was** ist passiert?
- **Wo** ist etwas passiert?
- **Wie viele** Personen sind betroffen/verletzt?
- **Warten** auf Rückfragen!

In Sicherheit bringen

- Gefährdete Personen mitnehmen
- Hilfsbedürftigen Personen helfen
- Türen schließen
- Gekennzeichneten Rettungswegen folgen
- Keine Aufzüge benutzen
- Anweisungen der Brandschutz Helfer/Feuerwehr befolgen



- Sammelpunkt _____ aufsuchen

Löschversuche unternehmen

- Feuerlöscher benutzen, Eigensicherung beachten
- Möglichst mehrere Handfeuerlöscher gleichzeitig einsetzen



Inhaltsverzeichnis

Vorwort

1.	Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen	5
2.	Brand- und Rauchausbreitung	8
3.	Flucht- und Rettungswege	9
4.	Melde- und Löscheinrichtungen	10
5.	Verhalten im Brandfall bzw. Brandalarmierung	11
6.	Brand melden	12
7.	Alarmsignale und Anweisungen beachten	13
8.	In Sicherheit bringen	14
9.	Löschversuche unternehmen	18
10.	Besondere Verhaltensregeln	19
11.	Schlussbestimmung	19
Anlage 1	Brandklassen	21
Anlage 2	Löschtaktik	22
Anlage 3	Schweißerlaubnisschein	23

Vorwort

Die Brandschutzordnung gilt für alle Bediensteten und Studierenden der Technischen Hochschule Wildau sowie gastweise Anwesenden, die in den Gebäuden der TH Wildau tätig sind.

1. Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen

Alle Bediensteten und Studierenden sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Sie haben sich über die Brandgefahr ihres Arbeitsplatzes und der Umgebung sowie über Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren.

Insbesondere sind folgende Grundsätze zu beachten:

- 1.1. Wichtige Voraussetzungen des Brandschutzes in der jeweiligen Dienststelle sind Ordnung und Sauberkeit. Papier und sonstige Abfälle sind regelmäßig zu entfernen und in den dafür vorgesehenen Behältern zu sammeln.

Leicht brennbare Abfälle wie Papier, Kartonagen, Folien usw. dürfen nur in die am Abfallsammelplatz dafür vorgehaltenen Abfallbehälter aus Metall gegeben werden. Eine Zwischenlagerung auf Fluren und unter Treppen ist nicht gestattet. In den Laborbereichen obliegt die Umsetzung den jeweiligen Laborverantwortlichen, in den allgemeinen Bereichen den Bereichsverantwortlichen bzw. Führungskräften.

- 1.2. In allen Gebäuden der Technischen Hochschule Wildau ist das Rauchen untersagt (gem. §2BbgNiRSchG). Das Rauchverbot gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Studierende der TFH Wildau sowie für Gäste, Besucher und sonstige Dritte, die sich in den Gebäuden der Hochschule aufhalten.

Das Verbot bezieht sich auch auf die Verwendung / Benutzung von elektrischen Zigaretten (E-Zigaretten) sowie rauchlosen Zigaretten.

Auf Freibereichen von Gebäuden wie Terrassen, Balkone, Außentreppen, Laubengänge sowie in Innenhöfen ist das Rauchen nicht gestattet.

Außerhalb der Gebäude der Technischen Hochschule Wildau ist das Rauchen gestattet. Streichhölzer, Tabakreste bzw. Zigarettenkippen sowie Asche sind ausschließlich in die hierfür vorgesehenen Aschenbecher zu entsorgen.

Die Dienstvereinbarung zum Rauchverbot an der Technischen Hochschule Wildau, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 13/2006 am 27.09.2006, tritt hiermit außer Kraft.

- 1.3. Für weitere spezielle Räume und Bereiche festgelegte Verbote (z. B. Lagerräume für Papier), gekennzeichnet durch das Verbotssymbol „P003 – Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten“ sind unbedingt zu beachten.

**P003**

- 1.4. Zusätzliche hausintern erarbeitete Brandschutzhinweise für besondere Bereiche sind zu beachten.
- 1.5. Offene Flammen sind in sämtlichen Liegenschaften der Technischen Hochschule Wildau verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Laborbereiche, sofern es für die Durchführung der Lehr- und / oder Forschungstätigkeit erforderlich ist und die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Vorschriften berücksichtigt werden.
- 1.6. In den Gebäuden der TH Wildau dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten und Gase gelagert werden. Ausnahmen hiervon gelten nur für spezielle Gefahrstofflager bzw. Lagerbereiche in den Laboren, sofern diese für die Lagerung der jeweiligen Stoffe geeignet sind und diese den geltenden Anforderungen entsprechen.
An Arbeitsplätzen in Laboren dürfen Gefahrstoffe grundsätzlich nur bis zur Menge eines Tagesbedarfes bereitgehalten werden; bei Arbeitsende sind diese in geeigneten Lagereinrichtungen aufzubewahren.
Die jeweils gültigen Technischen Regeln für Gefahrstoffe bzw. Betriebssicherheit sind zu beachten.
- 1.7. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel dürfen nur in den dafür vorgesehenen Vorratsräumen gelagert werden.
- 1.8. Ortsveränderliche Koch-, Heiz- und Wärmegeräte sowie Kühlschränke dürfen grundsätzlich nicht mitgebracht und verwendet werden. Die Aufstellung und Benutzung anderer als der dienstlich zur Verfügung gestellten elektrischen Geräte (z.B. Kaffeemaschinen und Wasserkocher) ist ohne Genehmigung des Vorgesetzten untersagt. Die Zustimmung des Vorgesetzten ist aktenkundig zu machen. Eine Zustimmung darf nur bei Neugeräten erteilt werden.

Als Voraussetzung für die Genehmigung nicht dienstlicher (privater) elektrischer Geräte, gelten überdies dieselben Anforderungen hinsichtlich notwendiger Prüfungen wie für dienstlich bereitgestellte elektrische Betriebsmittel:

- Es gelten grundsätzlich die Vorgaben der Unfallverhütungsvorschrift GUV-V A 3 „ Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ sowie der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).
- In Abhängigkeit des jeweiligen Prüfergebnisses ergibt sich der Turnus der wiederkehrenden Prüfungen.
- Die jeweiligen Betriebsmittel sind mit einem geeigneten Prüfnachweis (bspw. Plakette) am Prüfling / Betriebsmittel an gut sichtbarer Stelle zu kennzeichnen. Der Prüfnachweis muss hierbei den Hinweis auf die nächste Prüfung enthalten.

Bei negativem Prüfergebnis sind die Geräte der Nutzung zu entziehen. Etwaige Kosten für die Prüfung sind durch den jeweiligen Eigentümer des Gerätes zu tragen.

- 1.9. Schneid-, Schweiß- und Lötarbeiten sowie sonstige feuergefährliche Arbeiten dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung und von hierzu ausgebildeten Personen durchgeführt werden. Geeignete Löschmittel müssen in unmittelbarer Nähe vorhanden sein bzw. vorgehalten werden. Die beauftragten Unternehmen arbeiten eigenverantwortlich. Nach Abschluss der Arbeiten ist eine Brandwache durch den Auftragnehmer zu stellen.

Der Erlaubnisschein wird durch das Sachgebiet Bauangelegenheiten oder Technische Haus- und Betriebsverwaltung (Anhang 3) ausgestellt.

- 1.10. Der vorbeugende Brandschutz muss auch bei Bauarbeiten gewährleistet bleiben. Die Ausführenden sind hierbei durch den jeweiligen Verantwortlichen über die geltenden Brandschutzvorschriften nach dieser Brandschutzordnung sowie ggf. spezielle Sicherheitsvorschriften (bspw. Laborordnungen) in geeigneter Form zu unterrichten.
- 1.11. Mängel an Brandschutzeinrichtungen sowie Schäden an elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln (z.B. schadhafte Steckdosen, Leitungen, Tischlampen, Elektrogeräte, durchgebrannte Sicherungen) sowie Anzeichen für Defekte (z.B. flackerndes Licht und Schmorgerüche) sind unverzüglich dem Leiter des Sachgebietes Technische Betriebs- und Hausverwaltung schriftlich zu melden. Mit Instandhaltungsarbeiten an elektrischen Geräten und Anlagen dürfen nur Elektro-Fachkräfte beauftragt werden.

- 1.12. Brennbare Dekorationen / Werbemittel (Flyer, Broschüren) dürfen nur nach Rücksprache mit dem Sachgebiet Marketing angebracht bzw. ausgelegt werden. Hierbei dürfen nur solche Dekorationen verwendet werden, die mindestens schwer entflammbar (B 1 nach DIN 4102) sind. Werbemittel sind nach Ablauf der Aktion durch den Werbenden bzw. durch dessen Beauftragte zu entfernen.
- 1.13. Bei Dienstschluss ist dafür zu sorgen, dass das Licht und alle nicht benötigten elektrischen Geräte einschließlich schaltbarer Steckerleisten abgeschaltet werden. Fenster und Türen sind zu schließen.
- 1.14. Brandschutzeinrichtungen (z.B. Druckknopfmelder, Hydranten, Feuerlöscher) sowie Notausgänge, Hauptschalter, Hauptabsperrschieber (Gas, Wasser) sind ständig freizuhalten. Auch die Kennzeichnung der jeweiligen Einrichtungen muss jederzeit erkennbar sein.
- 1.15. Feuerwehruzufahrten, Feuerwehraufstell- und Bewegungsflächen sowie sonstige Flächen für Einsatzkräfte ebenso wie der ausgewiesene Sammelplatz sind stets frei zu halten.

Durch umsichtiges Verhalten ist sicherzustellen, dass die Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes eingehalten werden.

Alle Bediensteten und Studierenden sind über die ihrem Arbeitsplatz nahegelegenen Standorte von Feuerlöschern und sonstigen Löschgeräten, Brandmeldeeinrichtungen, Betätigungseinrichtungen für Rauch- / Wärmeabzüge (RWA) sowie über Flucht- und Rettungswege und den Standort des Sammelplatzes nachweisbar und wiederkehrend mindestens einmal jährlich zu unterrichten.

1.16.

2. Brand- und Rauchausbreitung

Das Übergreifen eines Brandes über ein raumabschließendes Bauteil (Wand, Decke oder Fassade) auf einen benachbarten Bereich muss durch richtiges Verhalten der Beschäftigten vermieden bzw. zeitlich verzögert werden.

Daher gilt:

- Alle **Brandschutz- sowie Rauchschutztüren** ohne Automatik müssen geschlossen gehalten werden. Sie dürfen nicht durch Keile oder andere unzulässige Haltevorrichtungen festgesetzt werden.

Ausnahmen bilden Brandschutz- bzw. Rauchschutztüren mit zugelassenen Automatikauslösungen (Selbstschließenanlagen). Sie werden durch die dafür vorgesehenen Feststelleinrichtungen offen gehalten und schließen im Alarmfall selbstständig.

- Im Schließbereich der Türflügel dürfen grundsätzlich keine Gegenstände abgestellt werden.

Bei einem Entstehungsbrand sind möglichst alle Fenster und Türen vor dem Verlassen des Gebäudes zu schließen (nicht abschließen!). Diese Maßnahme verhindert eine Brand- und Rauchausbreitung. Türen in Fluchwegen und Notausgängen dürfen, so lange sich Personen in den Gebäuden befinden, nicht verschlossen sein und müssen sich jederzeit ohne fremde Hilfsmittel öffnen lassen.

Die **Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen** verhindern die Verrauchung des Gebäudes im Brandfall und sichern somit den Fluchweg. Sie sind lediglich im Haus 100 manuell bei Eintritt von Brandrauch auszulösen.

Die Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden und müssen jederzeit frei zugänglich sein.

3. Flucht- und Rettungswege

- Flucht- und Rettungswege (Flure, Gänge, Treppen / Treppenhäuser und Ausgänge sowie Notausstiege) dürfen weder zugestellt noch mit Gegenständen eingeengt werden.
- Notausgänge und Notausstiege sind stets frei und benutzbar zu halten (auch von außen) und müssen daher von außen als solche erkennbar gekennzeichnet sein.
- Notausgangstüren dürfen nicht verschlossen werden. Sie müssen sich ohne fremde Hilfsmittel von innen in Fluchtrichtung jederzeit öffnen lassen. Einzige Außenahme bildet Haus 13: auf Grund des Denkmalschutzes öffnen die Türen nicht in Fluchtrichtung.
- Flucht- und Rettungswege müssen eindeutig als solche zu erkennen sein. Sie sind durch entsprechende Piktogramme zu kennzeichnen. Die Beschilderung von Flucht- und Rettungswege darf nicht verdeckt werden.
- Die Flucht- und Rettungswege im Freien, die Zufahrtswege und Flächen (Aufstell- und Bewegungsflächen) für die Feuerwehr, Rettungsdienst und sonstige Einsatzfahrzeuge sowie der Sammelplatz sind ständig von Fahrzeugen, Containern oder sonstigen Hindernissen freizuhalten.
- Sicherheitsschilder, Kennzeichnungen und Verkehrszeichen dürfen nicht verdeckt oder verstellt sein.
- Lage, Anzahl und Verlauf der Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge sind in den Flucht- und Rettungsplänen festgehalten.

- In den Aufenthaltsbereichen von Fluren befindliche Sitzgelegenheiten müssen so aufgestellt sein, dass sie die Fluchtbreite nicht einengen. Die Sitzgelegenheiten sollten nach Möglichkeit unverrückbar befestigt sein.

4. Melde- und Löscheinrichtungen

Die Gebäude sind mit einer automatischen Brandmeldeanlage mit Übertragungseinrichtung zur Feuerwehr / Wachschatz ausgerüstet. Die automatischen Rauchmelder an den Decken sind für die Früherkennung eines Brandes installiert.

In jedem Haus ertönen in diesem Fall akustische Alarmer.

Die Häuser 10, 14, 16 und 17 haben neben akustischen Alarmen zusätzlich eine Computer - Stimme, die zum Verlassen der Häuser auffordert.

Achtung: Das Haus 100 verfügt nur über Hausalarm ohne Übertragungseinrichtung zur Feuerwehr.

Im Fall der Betätigung der Druckknopfmelder **Feuerwehr** wird unmittelbar die Feuerwehr direkt alarmiert. Bei Betätigung des **Hausalarmes** im Haus 100 muss die Feuerwehr separat alarmiert werden.

	
<p>Druckknopfmelder, Feuerrot (RAL 3000)</p> <p>Aufschrift FEUERWEHR; (Alt auch: Brandmelder, Feueralarm) Automatische Weiterleitung des Alarms an hilfeleistende Stelle</p>	<p>Druckknopfmelder, Azurblau (RAL 5009)</p> <p>Aufschrift „HAUSALARM“ nur zur örtlichen Alarmgabe Benachrichtigung der Feuerwehr über Telefon muss separat erfolgen)</p>

Die Auslösung des Feuer- oder Hausalarms erfolgt bei Gefahr im Verzug direkt in eigener Zuständigkeit.

Weiterhin kann die Alarmierung der Feuerwehr über die Rufnummer - 112- von jedem Telefon der Technischen Hochschule Wildau aus erfolgen.

Die Gebäude sind weiterhin mit Feuerlöschern ausgestattet. Diese sind zur Bekämpfung von Bränden in der Entstehungsphase einzusetzen.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben sich über die ihrem Arbeitsplatz nächst- gelegenen Standorte von Feuerlöschern, sonstigen Löschgeräten und Brandmeldeeinrichtungen zu informieren.

Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmerungsmitteln ist verboten.

5. Verhalten im Brandfall bzw. Brandalarmierung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen Ruhe und Besonnenheit bewahren. Panik und unüberlegte Handlungen sind zu vermeiden.

Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht die Rettung von Menschenleben vor Brandbekämpfung.

Auf ein geeignetes Transportmittel kann nur verzichtet werden, wenn eine andere gleichwertige Eigenrettung, wie das horizontale Verschieben in einen sicheren Rauch- oder Brandabschnitt, nachgewiesen wird. In den Häusern 14, 16 und 17 existieren entsprechende Wartezonen als Rettungspunkte für Behinderte bzw. in ihrer Mobilität eingeschränkte Personen.

Die Nutzer der jeweiligen Häuser sind verpflichtet, für diesen eingeschränkten Personenkreis Hilfe zu leisten bzw. zu organisieren.

Im Haus befindliche Dritte, Studierende, Gäste oder Besucher sind aufzufordern, unverzüglich das Gebäude auf den gekennzeichneten Fluchtwegen zu verlassen und den Sammelplatz



aufzusuchen.

Die Räumungsbeauftragten der jeweiligen Gebäude haben die Räume auf evt. noch verbliebene Personen zu kontrollieren.

Über die Anzahl und den Ort der im Gebäude verbliebenen Gehbehinderten bzw. in ihrer Mobilität eingeschränkten Personen sind die Hochschulleitung und die eintreffende Feuerwehr umgehend zu informieren.

Sofern noch keine Auslösung der Brandmeldeanlage wahrnehmbar ist, ist jeder Brand sofort über den nächsten Druckknopfmelder oder telefonisch an die Feuerwehr mit genauer Angabe nach dem „5-W-Schema“ (siehe Abschnitt: 6. Brand melden) zu melden.

Bei der **Alarmierung mittels Feuermelder** ist folgendermaßen zu verfahren:

1. **Scheibe des Feuermelders einschlagen!**
2. **Druckknopf des Melders tief eindrücken!**
3. **Feuerwehr erwarten und einweisen!**

Bei der Alarmierung mittels Hausalarm (Haus 100) ist folgendermaßen zu verfahren:

1. **Scheibe des Melders einschlagen!**
2. **Druckknopf des Melders tief eindrücken!**
3. **Zusätzlich** verständigen der Feuerwehr über Telefon – **112** – (siehe Pkt 4)
4. **Feuerwehr erwarten und einweisen!**

Die Alarmierung der Feuerwehr hat auch dann zu erfolgen, wenn angenommen wird, den Brand selbst löschen zu können.

Bei Räumung der Gebäude dürfen auf keinen Fall die Aufzüge benutzt werden.

Gehen Sie bei der Räumung mit Ruhe und Besonnenheit vor. Gehen Sie zügig, aber nicht hektisch. Vermeiden sie es, zu rennen.

Sind die Flure oder Treppenträume verraucht, betätigen sie den Druckknopftaster für den



Rauch- / Wärmeabzug

Können die Räume nicht mehr verlassen werden (z.B. bei schneller und starker Rauchbildung), bleiben Sie in den Räumen, schließen Sie die Türen und machen Sie sich an den Fenstern bemerkbar. Nehmen Sie alle brennbaren Gegenstände (z.B. Vorhänge, Gardinen usw.) in unmittelbarer Nähe der Fenster ab. Verstopfen Sie die Türritzen nach Möglichkeit mit nassen Tüchern.

Warten Sie auf die Rettung durch die Feuerwehr.

6. Brand melden

Sofern nicht bereits das akustische Signal ertönt, ist jeder Brand sofort über den nächsten Druckknopfmelder zu melden:



1. Scheibe des Feuermelders einschlagen!
2. Druckknopf des Melders tief eindrücken!
3. Feuerwehr erwarten und einweisen!

Oder telefonisch an die Feuerwehr mit **112** mit genauer Angabe nach dem „5-W-Schema“ :

■ **Wer meldet den Brand?**

Der Meldende gibt seinen Namen an. (In größeren Betrieben wird empfohlen, dass der Meldende neben seinem Namen auch den Betriebsteil/ die Abteilung nennt.)

■ **Was ist geschehen?**

Nach Möglichkeit soll der Meldende kurz, konkret und bündig, möglichst stichwortartig angeben, was passiert ist.

■ **Wo ist etwas passiert?**

Hier ist möglichst eine genaue Beschreibung erforderlich.

■ **Wie viele sind betroffen / verletzt?**

Hier wird angegeben, wie viele Personen im Raum sind, ob sie den Raum bereits verlassen haben bzw. ob auch Verletzte zu beklagen sind.

■ **Warten auf Rückfragen!**

Nachdem der Meldende diese Angaben gemacht hat, wartet er ab, ob die Rettungsleitstelle Rückfragen stellt. Das heißt, das Gespräch wird durch die Rettungsleitstelle beendet.

Bei der **Alarmierung mittels Hausalarm** (nur Haus 100) ist folgendermaßen zu verfahren:



1. Scheibe des Melders einschlagen!
2. Druckknopf des Melders tief eindrücken!
3. zusätzlich Verständigen der Feuerwehr über Telefon - **112** -
4. Feuerwehr erwarten und einweisen!

Weiterhin ist zu informieren:

der Empfang im Haus 13, Telefon: 03375 - 508 300 oder Apparat 300

7. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Das akustische Alarmsignal erfolgt durch Sirene / Hupe, Dauerton. In den Häusern 14, 16 und 17 fordert zusätzlich eine Computerstimme zum Verlassen des Gebäudes auf.

Bei Ertönen des Alarmsignales ist das Gebäude zu verlassen, sich in Sicherheit zu bringen und der Sammelplatz aufzusuchen.

Fenster und Türen sind zu schließen (Behinderung der Brand- und Rauchausbreitung), jedoch nicht abschließen.

Es sind die weiteren Schritte unter Abschnitt: *8. In Sicherheit bringen* zu beachten.

Beachten sie die Anweisungen der Brandschutzhelfer / Räumungsbeauftragten.

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen.

8. In Sicherheit bringen

Bei Ertönen der Alarmsignale haben alle Personen den Gefahrenbereich auf den gekennzeichneten Fluchtwegen zu verlassen.

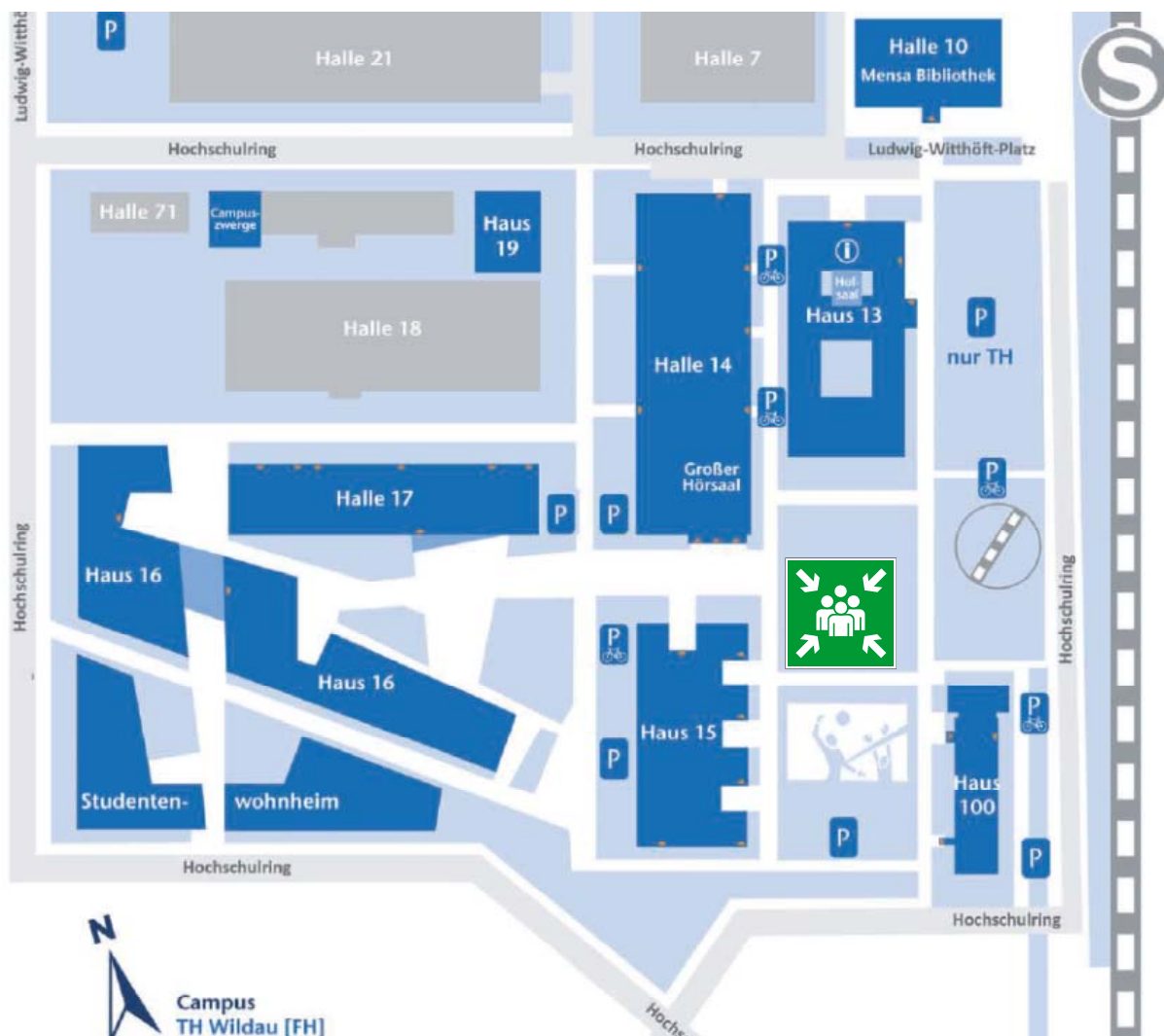
Stark verqualmte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen, da in Bodennähe bessere Sicht und meist noch atembare Luft ist.



Am Sammelplatz

einfinden.

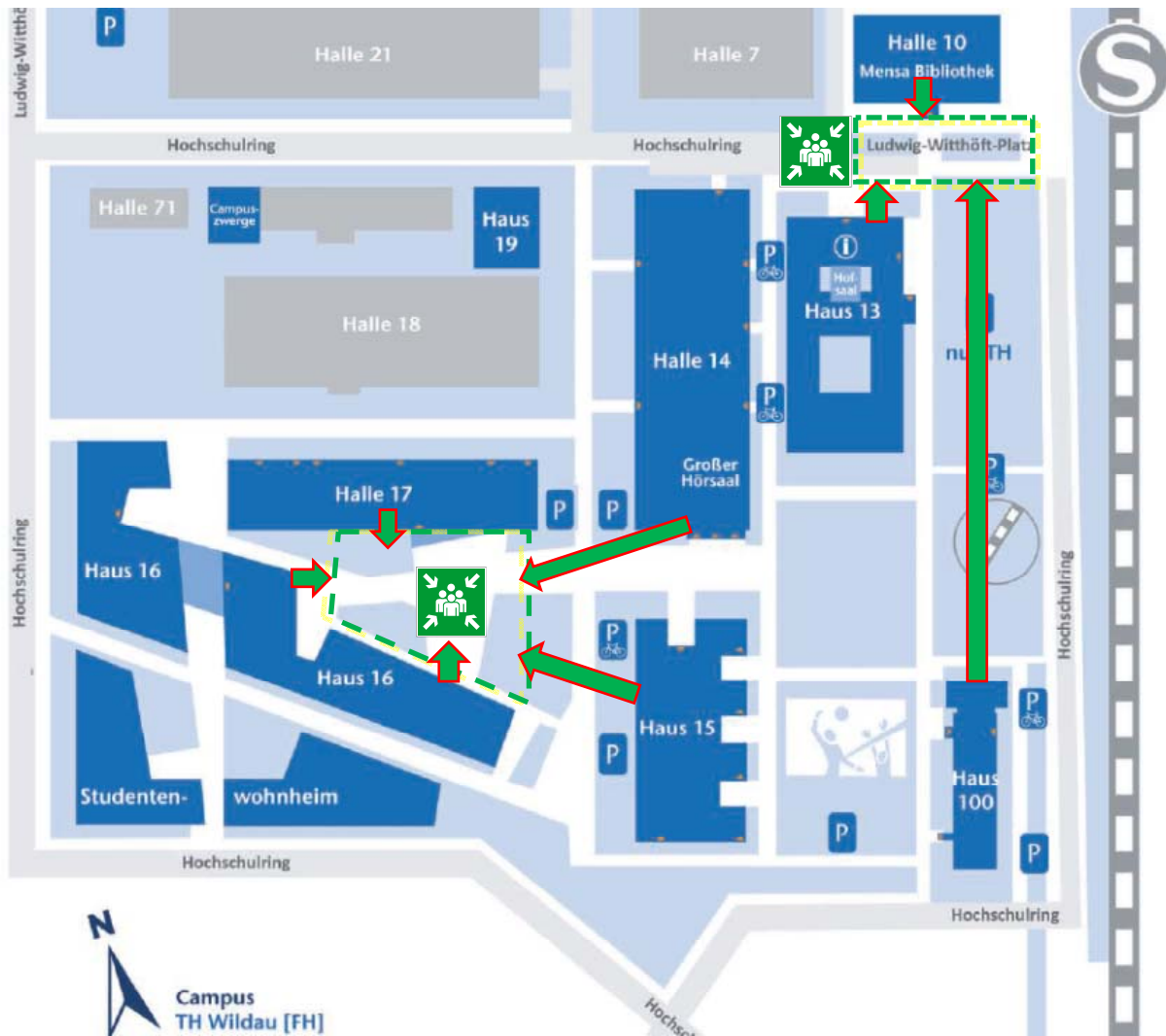
Der reguläre Sammelplatz für alle Gebäude der Technischen Hochschule Wildau befindet sich: neben der Dampflokomotive.



Sonder- / Ausnahmeregelungen gelten nur für den Zeitraum (Auf- / Abbau, Standzeit) von Veranstaltungen auf der regulären Sammelplatzfläche.

Achtung: die **temporären Sammelplätze** (bei Veranstaltungen auf dem regulärem Sammelplatz) befinden sich

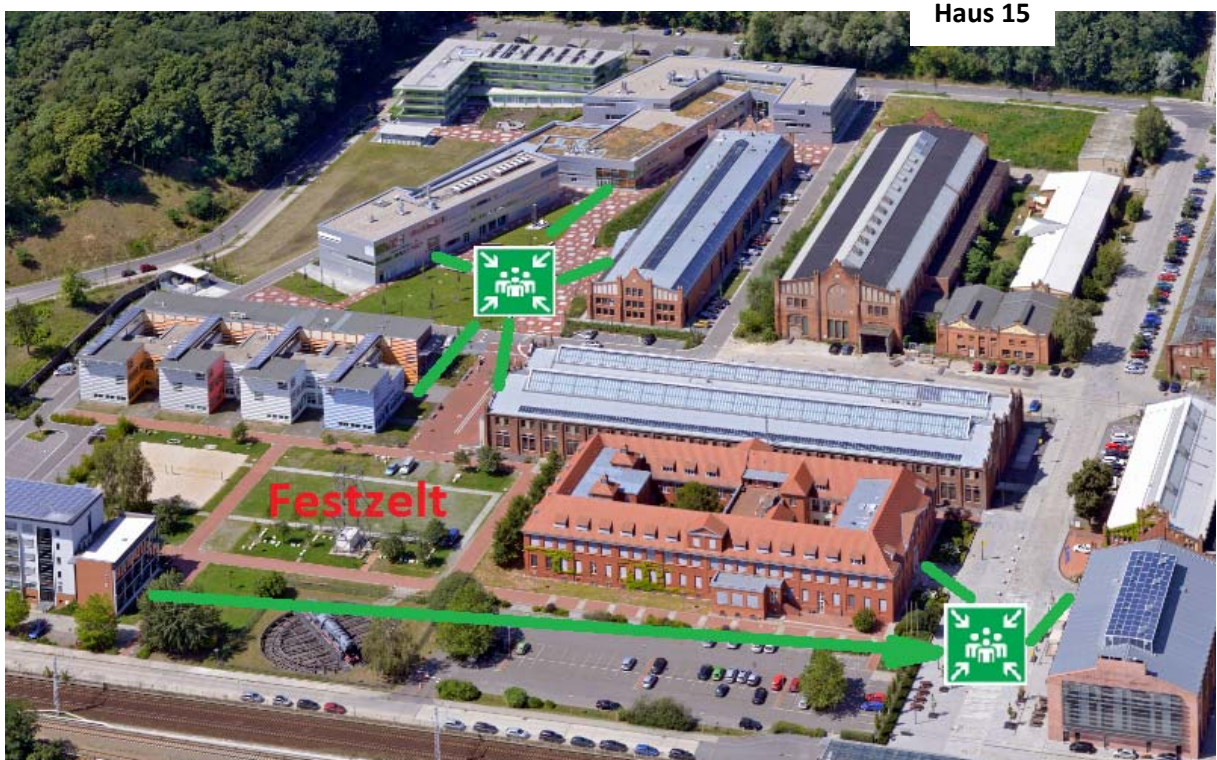
- für die Personen der Gebäude Haus 10, Haus 13 und Haus 100 auf dem Sondersammelplatz: Ludwig-Witthöft-Platz



- und für die Personen der Gebäude Halle 14, Haus 15, Haus 16 und Haus 17 auf der Freifläche zwischen Haus 16 und Haus 17.



Luftaufnahme des regulären Sammelplatzes



Luftaufnahme der temporären Sonder-Sammelplätze

9. Löschversuche unternehmen

Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht **“Menschenrettung vor Brandbekämpfung”**.

Brennende Personen bzw. Personen mit brennender Kleidung nicht fortlaufen lassen! Diese auf den Boden legen bzw. zu Fall bringen und die Flammen mit vorhandenem Löschmitteln (Feuerlöscher, Löschdecke) oder geeigneten Hilfsmitteln wie Schnee, Sand / Erde) ersticken.

Entstehungsbrände sind unverzüglich mit den nächstgelegenen zur Verfügung stehenden Löschgeräten (Feuerlöscher / Wandhydranten) zu bekämpfen.

Übersicht über die Brandklassen siehe Anhang 1.

Hinweise zum richtigen Einsatz von Feuerlöschgeräten siehe Anhang 2: Einsatz von Feuerlöschern.

- Löschversuche nur ohne Gefährdung der eigenen Person unternehmen!
- Achten sie auf ihren Eigenschutz, gefährden sie sich nicht selbst!
- Der Löschende muss einen dauernd freien Rückzugsweg haben.
- Führen sie die Brandbekämpfung nach Möglichkeit mit mehreren Personen und unter Verwendung mehrerer Löschgeräte gleichzeitig durch.
- Bei starker Rauchentwicklung sofort den Raum verlassen.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen sind diese möglichst spannungsfrei zu schalten (Hauptschalter, Not-Aus, Sicherung betätigen, Netzstecker ziehen) und die nachfolgenden Sicherheitsabstände zu beachten.

Beim Einsatz von Feuerlöschern müssen zu elektrischen Anlagen mit Spannungen bis 1.000 Volt (Niederspannung) nachfolgende Sicherheitsabstände eingehalten werden	
Wasserlöscher mit Vollstrahl und Schaumlöscher	3 m
Wasserlöscher mit Sprühstrahl	1 m
Pulverlöscher	1 m
Kohlendioxidlöscher	1 m

Den Anordnungen der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten. Die Anwesenden haben sich so zu verhalten, dass die Lösch- und Rettungsarbeiten der Feuerwehr nicht behindert werden.

10. Besondere Verhaltensregeln

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verlassen im Brandfall ohne Rücksicht auf persönliche Gegenstände das Dienstgebäude.

Jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd ist zu vermeiden (Fenster und Türen sind vor Verlassen des Raumes zu schließen – nur zur Brandbekämpfung oder Evakuierung öffnen).

Besuchern, behinderten / hilfsbedürftigen oder verletzten Personen behilflich sein.

Aufzüge sind im Brandfall nicht zu benutzen! Die Aufzüge der Gebäude der Hochschule Wildau sind mit einer statischen Brandfallsteuerung ausgestattet, bei welcher die Aufzüge im Alarmfall in eine zuvor festgelegte Etage fahren (Brandfallhaltestelle) und dort mit offenen Türen stehen bleiben.

Sind alle Fluchtwege unpassierbar, sollten sich eingeschlossene Personen an der nächsten erreichbaren Gebäudeöffnung bemerkbar machen.

Auf dem Sammelplatz sollten sich die Arbeits- bzw. Seminargruppen in geeigneter Weise separat aufstellen, um so die Vollständigkeit überprüfen zu können. Bei Unklarheiten in der Anwesenheitskontrolle ist sofort der Einsatzleiter der Feuerwehr zu informieren.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind vor Wiedereinbetriebnahme zu prüfen.

Das Betreten der Räumlichkeiten nach einem Brandalarm ist erst nach erfolgter Freigabe durch die Feuerwehr erlaubt.

11. Schlussbestimmung

Diese Brandschutzordnung Teil B richtet sich an alle Personen, die in Gebäuden der Technischen Hochschule Wildau tätig sind.

Alle Beschäftigten der Technischen Hochschule Wildau sind von der zuständigen Leitung über den Inhalt der Brandschutzordnung zu unterweisen.

- Neueinstellungen sind vor Arbeitsaufnahme zu unterweisen.
- Es hat 1x jährlich eine Wiederholung der Unterweisung zu erfolgen.

Die Unterweisungen sind zu dokumentieren.

Die Brandschutzordnung ist so auszulegen, dass sie von jedem Beschäftigten eingesehen werden kann.

Inkrafttreten

Diese Brandschutzordnung mit Teil A und B tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Amtlichen Mitteilungen Nr. 10/2007 vom 20.11.2007 und 1/2009 vom 31.01.2009 außer Kraft.















Wildau, den 31.03.2015



Prof. Dr. L. Ungvári

Anhang 1: Übersicht über Brandklassen (nach EN 2) und die jeweils geeigneten Löschmittel:

Brandklasse	Kennzeichnende brennbare Stoffe	Geeignete Löschmittel
	<p>Brände fester Stoffe, hauptsächlich organischer Natur, die normalerweise unter Glutbildung verbrennen.</p> <p>z.B. Holz, Papier, Kohle, Heu, Stroh, Kunststoffe, Textilien,</p>	<p>Wasser, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher</p>
	<p>Brände von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen</p> <p>z.B. Benzin, Ethanol, Teer, Wachs, viele Kunststoffe, Ether, Lacke, Harz</p>	<p>Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher</p>
	<p>Brände von Gasen</p> <p>z.B. Acetylen, Wasserstoff, Erdgas, Methan, Propan, Butan, Stadtgas</p>	<p>Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher</p>
	<p>Brände von Metallen</p> <p>z.B. Aluminium, Magnesium, Stahlwolle</p>	<p>Metallbrand-Pulverlöscher</p> <p>trockener Sand, trockener Zement, Grauguss-Späne</p>
	<p>Brände von Speiseölen/-fetten (pflanzliche oder tierische Öle und Fette) in Frittier- und Fettbackgeräten und anderen Kücheneinrichtungen und -geräten</p> <p>z.B. Speiseöle und Speisefette</p>	<p>Fettbrand-Löscher</p>

ZH 1/112	RICHTIG	FALSCH
Brand in Windrichtung angreifen		
Flächenbrände vorn beginnend ablöschen!		
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!		
Wandbrände von unten nach oben löschen!		
Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander!		
Rückzündung beachten!		
Nach Gebrauch Feuerlöscher nicht wieder an den Halter hängen. Neu füllen lassen!		

Anhang 3: Schweißerlaubnisschein

Schweißerlaubnisschein		
nach § 30 der Unfallverhütungsvorschrift „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“ (BGV D 1)		
1	Arbeitsort/-stelle	
1a	Bereich mit Brand- und Explosionsgefahr	Die räumliche Ausdehnung um die Arbeitsstelle: Umkreis (Radius) von _____ m, Höhe von _____ m, Tiefe von _____ m
2	Arbeitsauftrag (z. B. Träger abtrennen) Arbeitsverfahren	Name: _____
3	Sicherheitsmaßnahmen bei Brandgefahr	<input type="checkbox"/> Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstände – ggf. auch Staubablagerungen <input type="checkbox"/> Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, soweit sie brennbare Stoffe abdecken oder verdecken oder selbst brennbar sind <input type="checkbox"/> Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe oder Gegenstände (z. B. Holzbalken, -wände, -fußböden, -gegenstände, Kunststoffteile) mit geeigneten Mitteln und gegebenenfalls deren Anfeuchten <input type="checkbox"/> Abdichten von Öffnungen (z. B. Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrüche, Rohröffnungen, Rinnen, Kamine, Schächte) zu benachbarten Bereichen durch Lehm, Gips, Mörtel, feuchte Erde usw. <input type="checkbox"/> -
3a	Beseitigen der Brandgefahr	Name: _____ Ausgeführt: _____ (Unterschrift)
3b	Bereitstellen von Feuerlöschmitteln	<input type="checkbox"/> Feuerlöscher mit <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> CO ₂ <input type="checkbox"/> Löschdecken <input type="checkbox"/> Löschsand <input type="checkbox"/> Angeschlossener Wasserschlauch <input type="checkbox"/> wassergefüllte Eimer
3c	Brandposten	<input type="checkbox"/> Während der schweißtechnischen Arbeiten Name: _____
3d	Brandwache	<input type="checkbox"/> Nach den schweißtechnischen Arbeiten Dauer _____ Std. Name: _____
4	Sicherheitsmaßnahmen bei Explosionsgefahr	<input type="checkbox"/> Entfernen sämtlicher explosionsfähiger Stoffe und Gegenstände – auch Staubablagerungen und Behälter mit gefährlichem Inhalt oder dessen Resten <input type="checkbox"/> Beseitigen von Explosionsgefahr in Rohrleitungen <input type="checkbox"/> Abdichten von ortsfesten Behältern, Apparaten oder Rohrleitungen, die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben und ggf. In Verbindung mit lufttechnischen Maßnahmen <input type="checkbox"/> Durchführen lufttechnischer Maßnahmen nach EX-RL in Verbindung mit messtechnischer Überwachung <input type="checkbox"/> Aufstellen von Gaswarngeräten _____
4a	Beseitigen der Explosionsgefahr	Name: _____ Ausgeführt: _____ (Unterschrift)
4b	Überwachung	<input type="checkbox"/> Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen auf Wirksamkeit Name: _____

Brandschutzordnung Teil C
“Regeln für Mitarbeiter mit besonderen Brandschutzaufgaben”
gemäß DIN 14 096 – Teil 3

Inhaltsverzeichnis

Grundsätze.....	26
1. Brandverhütung.....	26
2. Brandschutzbeauftragter.....	26
3. Brandschutz- / Evakuierungshelfer.....	27
4. Alarmplan.....	28
a. Alarmauslösung.....	28
b. Handlungsanweisungen.....	28
5. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt und Sachwerte.....	29
6. Nachsorge.....	29
7. Schlussbestimmung.....	29
8. Inkrafttreten.....	30
Anlage	
Zusammenstellung der an der Hochschule am Arbeitsschutz Beteiligten Personen (Stand: 19.03.2015)	31

Grundsätze

Teil C der Brandschutzordnung gilt für alle Mitarbeiter, die mit Brandschutzaufgaben beauftragt sind (z. B. Fachkraft für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragter, Brandschutzbeauftragter, Brandschutzhelfer / Evakuierungshelfer). In diesem Teil wird dieser Personenkreis mit der Durchführung von vorbeugenden und aktiven brandschutztechnischen Maßnahmen betraut.

1. Brandverhütung

Für die Einhaltung und Durchsetzung der Brandschutzbestimmungen trägt der Präsident der Technischen Hochschule Wildau die Verantwortung. Er überträgt die Pflichten auf den Kanzler. Dieser überträgt die Pflichten weiter auf die Leiter der Zentralen Einrichtungen sowie den Brandschutzbeauftragten. Diese haben in ihrem Bereich die Grundsätze des Brandschutzes, die im Brandschutzgesetz des Landes Brandenburg und im Arbeitsschutzgesetz festgelegt sind, durchzusetzen.

Die Unterweisung der Führungskräfte / Vorgesetzten im Brandschutz erfolgt zu Beginn des Dienst- / Anstellungsverhältnisses, danach einmal jährlich. Die Brandschutzunterweisungen sind zu dokumentieren. Den Führungskräften / Vorgesetzten obliegt die Verantwortung zur Unterweisung ihrer Beschäftigten.

Die jeweiligen Leiter der Fachbereiche und der Zentralen Einrichtungen haben dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die Brandschutzordnung allen betreffenden Personen zugänglich gemacht und die Brandschutzordnung umgesetzt wird.

2. Brandschutzbeauftragter

Der Brandschutzbeauftragte ist eine Person mit nachgewiesener Fachkunde, die den Brandschutz-Verantwortlichen der Hochschule (Präsident) in allen Fragen des vorbeugenden, abwehrenden und organisatorischen Brandschutzes unterstützt.

Er wirkt mit bei der regelmäßigen Kontrolle aller Brandschutz-, Lösch- und Alarmierungseinrichtungen sowie der Rettungswege und Notausgänge.

Besondere Beachtung gilt dabei:

- Dem Einhalten der Brandschutzbestimmungen bei Neubauten, baulichen Änderungen, Nutzungsänderungen.
- Der Überwachung der regelmäßigen Wartung, Instandhaltung und Prüfung der
 - Feuerlöscheinrichtungen, Rauchabzugseinrichtungen und Brand-/ Rauchschutztüren und sonstiger Brandschutzeinrichtungen

- Feuermelde- und sonstigen Kommunikationseinrichtungen
 - Ersatzstromversorgung und Sicherheitsbeleuchtung
 - Gefahrenmeldeanlagen
- Dem Freihalten der Feuerwehrezufahrten und Aufstellflächen der Feuerwehr.
 - Dem Anbringen, Überwachen und Aktualisieren von Hinweis- und Sicherheitsschildern.
 - Dem Überwachen des Rauchverbots sowie des Verbotes zum Umgang mit offenem Feuer und offenem Licht.
 - Dem Fortschreiben von Feuerwehrplänen und Brandschutzordnungen (bei Nutzungsänderungen, Neu- oder Umbauten).
 - Der Schulung von Brandschutz- / Evakuierungshelfern.
 - Einweisung von Fremdfirmen über die Brandverhütungsvorschriften und die Brandschutztechnik (Einweisung dokumentieren).

Er ist verantwortlich für:

- Die Durchführung von Brandschutz- bzw. Räumungsübungen sowie deren Vorbereitung und die Anzeige gegenüber den zuständigen Behörden. (Die Räumungsübungen sind zu dokumentieren).
- Durchführung jährlicher Brandschutzbegehungen / Brandverhütungsschauen gemeinsam und in Abstimmung mit den jeweiligen Bereichsverantwortlichen.

3. Brandschutz- / Evakuierungshelfer

Brandschutzshelfer und Evakuierungshelfer sind in dieser Brandschutz-Ordnung ein und dieselben Personen. Sie sind im Hinblick auf ihre Aufgaben fachkundig zu unterweisen. Es sind Betriebsangehörige, die vom Unternehmer bestellt und im betrieblichen Brandschutz sowie im Umgang mit Feuerlöschleinrichtungen zur **Bekämpfung von Entstehungsbränden** geschult werden. Sie können in allen Gebäuden der Hochschule eingesetzt werden.

Brandschutz- / Evakuierungshelfer haben folgende Aufgaben:

- Bekämpfung von Entstehungsbränden
- Hilfestellung bei den zu benutzenden Flucht- und Rettungswegen

- Öffnen der Rauchabzugsfenster bei starker Verqualmung der Rettungswege
- Einteilen von Personen, die Behinderten oder Kranken bei der Evakuierung behilflich sind
- Treffen von Maßnahmen und Anordnungen, um Panikreaktionen ggf. zu vermeiden
- Kontrolle der Toiletten (dass keiner zurückgeblieben ist)
- Sammelplatz aufsuchen
- Meldung an den Vorgesetzten / Meldung an die Feuerwehr, wo eventuell Menschen in Gefahr sind
- Unbefugten den Zutritt zu Gebäuden verwehren

4. Alarmplan

a. Alarmauslösung

Die Alarmauslösung ist möglich über:

a) Feuerwehr informieren:

112



b) Brand- / Feuermelder (Direktmelder).

Hierbei sind die folgenden Alarmierungsschritte zu beachten:

1. Feuerwehr alarmieren
2. Hausalarm auslösen (nur im Haus 100).
3. Alarmierung weiterer Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz (Brandschutzbeauftragter, Brandschutzhelfer / Evakuierungshelfer)
4. zusätzliche Brandmeldung an den Empfang Haus 13, Telefon 03375 – 508 300 oder Apparat 300.

Beim Ansprechen der automatischen Rauchmelder, Direktmelder und / oder sonstiger Meldung eines Brandes haben alle Personen den Anweisungen des Brandschutzbeauftragten bzw. der jeweiligen Brandschutzhelfer Folge zu leisten!

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr erfolgen die Anweisungen durch deren Einsatzleiter.

b. Handlungsanweisungen

- Brandschutzhelfer / Evakuierungshelfer: Bekämpfung eines Entstehungsbrandes, Evakuierung der Personen aus dem Gebäude, Einweisen der Feuerwehr
- Ersthelfer: Versorgung Verletzter bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes

5. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt und Sachwerte

Nach der Alarmauslösung sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Räumung (auch in Teilbereichen) durchführen und überprüfen.
- Ortskundige müssen Fremde, in ihrer Mobilität eingeschränkte sowie verletzte Personen betreuen bzw. behilflich sein.



- Rauchabzugsanlagen im Haus 100 sind in Betrieb zu nehmen.

Das Wiederbetreten der Räume ist erst nach Freigabe durch die Feuerwehr / Polizei gestattet. Nachdem ein sicheres Betreten der Brandstelle gewährleistet und die Freigabe erfolgt ist, sollten folgende Maßnahmen eingeleitet werden:

- Schadensstelle so absichern, dass sich Unbefugte keinen Zutritt verschaffen können
- Festlegungen zur Verhinderung von Folgeschäden treffen
- Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft der Anlagentechnik

6. Nachsorge

Gebrauchte Feuerlöschtechnik ist wieder in den Ausgangszustand zu bringen. Dazu sind gebrauchte Feuerlöschgeräte (Feuerlöscher) neu füllen zu lassen bzw. neu zu beschaffen.

7. Schlussbestimmung

Diese Brandschutzordnung Teil C richtet sich an Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben, die in dem Objekt tätig sind und denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen wurden.

Die Brandschutzordnung ist so auszulegen, dass sie von diesen o.g. Beschäftigten eingesehen werden kann. Die Brandschutzordnung ist jährlich zum Gegenstand einer Schulung / Unterweisung zu machen. Dieser Vorgang ist zu dokumentieren.

8. Inkrafttreten

Diese Brandschutzordnung Teil C tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Amtliche Mitteilung Nr. 10/2007 vom 20.11.2007 außer Kraft.

Wildau, den 31.03.2015



Prof. Dr. L. Ungvári

Anlage

Zusammenstellung der an der Hochschule am Arbeitsschutz beteiligten Personen (Stand: 19.03.2015)

Teilnehmer Arbeitsschutzausschuss:

◆ Frau Dr. Klüssendorf-Mediger	Betriebsärztin	0173-2019758
◆ Herr Ziemendorf	Sicherheitsingenieur	App. 598
◆ Herr Lehne	Vertreter des Arbeitgebers	App. 900
◆ Herr Donau	Fachkraft für Arbeitssicherheit	App. 143
◆ Herr Knop	Sicherheitsbeauftragter	App. 229
◆ Herr Dreier	Sicherheitsbeauftragter	App. 189
◆ Herr Hüttel	Brandschutzbeauftragter	App. 230
◆ Frau Branske	Personalratsvertreter	App. 224
◆ Herr Christeleit	Personalratsvertreter	App. 804

Beauftragte für

Strahlen- und Laserschutz:	Herr Harald Beyer	App. 349 + 314 + 319
Behinderte:	Frau Sufried	App. 191
Brandschutzbeauftragter:	Herr Hüttel	App. 230
Gentechnik, biologische Sicherheit:	Frau Dr. Wernicke	App. 330
Defibrillatoren	Herr Prof. Dr. Frohme	App. 249

Ersthelfer:

Halle 10	Frau Donau	App. 135
Haus 13	Herr Ewald	App. 279
	Frau Branske (Itd. Ersthelferin)	App. 224
	Frau Lutz	App. 571
	Frau Richert	App. 129
	Frau Sellmer	App. 373
	Frau Belger	App. 142
	Frau Amede	App. 637
	Frau Kahe	App. 912
Halle 14	Frau Wille	App. 139
	Herr Jergovic	App. 145
	Herr Hüttel	App. 230
	Herr Hoppe	App. 154
	Herr Döhler	App. 476

Haus 15	Herr Schäfer	App. 134
	Herr Edel	App. 457
	Herr Gatomski	App. 163
	Herr Liebscher	App. 251
Haus 16	Frau Schwarz	App. 151 + 216
	Herr Gerking	App. 177
	Herr Frahm	App. 167
	Herr Franke	App. 606
Haus 100	Frau Wiedemann	App. 910

Brandschutzhelfer / Evakuierungshelfer:

Halle 10	Herr Dr. Seeliger	App. 155
Haus 13	Frau Branske	App. 224
	Herr Dreier	App. 189
Halle 14	Herr Jergovic	App. 145
	Frau Oberschmidt	App. 935
	Herr Graf	App. 222
Haus 15	Herr Edel	App. 457
	Herr Gatomski	App. 163
	Herr Zinn	App. 407
Haus 16	Herr Frahm	App. 167
Haus 100	Herr Mieritz	App. 136
	Frau Wiedemann	App. 910

Durchgangsärzte in Nähe der TH Wildau:

Herr Prof. Dr. Wich (Chefarzt Chirurgie)

Klinikum Dahme - Spreewald GmbH, Achenbach-Kreis Krankenhaus
Köpenicker Str. 29
15711 Königs Wusterhausen
Tel. 03375 / 288 212 (Sekretariat Prof. Dr. Wich), Fax 03375 / 29 06 94
Ansprechpartnerin für Terminvergabe: Frau Ruppe, Tel. 03375 / 288-0

Frau Dr. Dagmar Haase (tägl. 8 – 18 Uhr)

Gesundheitszentrum Wildau GmbH
Freiheitsstr. 98
15745 Wildau
Tel.: 03375 / 52 56 3 – 70, Fax: 03375 / 52 56 3 – 79

Achtung, es kann jeder Unfallarzt aufgesucht werden!